

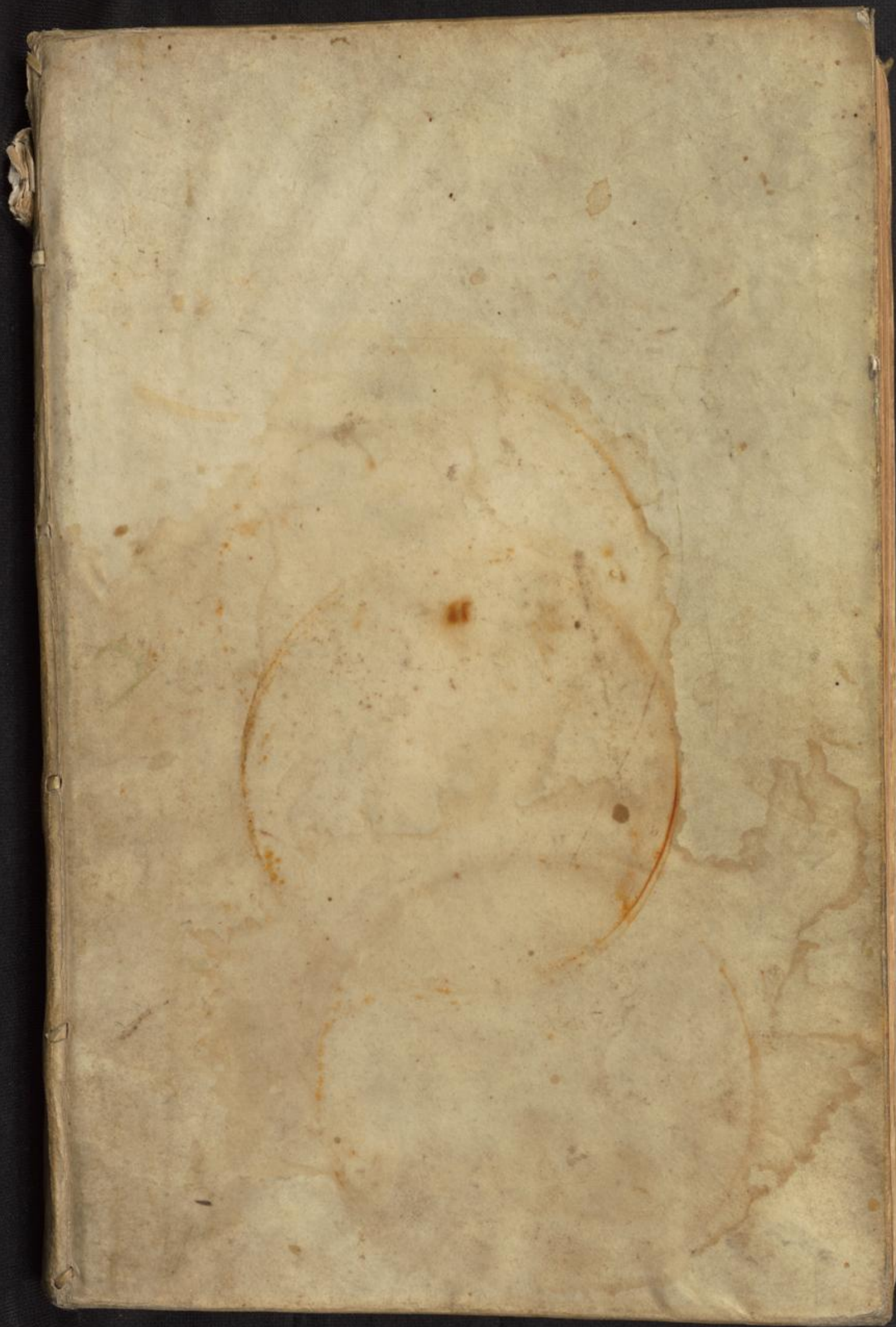
Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Reformations-Ordnung, welche in lobl. Stadt Basel von
einem ehrsamem wohlweisen Rath zu Pflanzung der
Ehrbarkeit und Ausreutung allerhand eingeschlichener
Mißbräuchen dero Burgern, Angehörigen und ...**

Basel, 1742

[urn:nbn:de:bsz:31-142785](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-142785)



72 B 169

abt.
na

REFORMATIONS-
Srdnung,

Welche in
Hobl. Stadt Basel /

Von
Einem Ehrsamem Wohlweisen Rath,

Zu
Pflanzung der Ehrbarkeit / und Ausbreitung allerhand
eingeschlichener Mißbräuchen /

Dero
Burgeren / Angehörigen und unter Dero Schuß stehenden von
neuem vorgeschrieben worden,

ANNO MDCC XLII.



V. Buch Mosiß XXIII. 14.

Dein Lager soll heilig seyn, daß kein Schand unter dir gesehen werde,
und der **ERR** dein **GOTT** sich von dir wende.

Gedruckt bey Joh. Heinrich Decker.

REFORMATION

11 an 72 B 169

Faint, mostly illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



Faint text at the bottom of the page, including the date 'V. Jahr 1723' and a signature 'Geburt des Joh. Baptist Bach.'



WIR Emanuel Salck-
 ner, der Burgermeister/
 Neu- und Alte Râth der Stadt
 Basel geben hiemit zu vernehmen / daß Wir zu
 Erhalt = und Vermehrung wahrer Fromm-
 und Ehrbarkeit / die vormahlen zu Erlangung
 dieses Zwecks ausgegangene Befehl und Ord-
 nungen / absonderlichen die vom 31 Jenner
 1727. 19 Jenner 1733. und 13 Weinmonat 1736.
 die zu grossem Unserem Mißfallen nicht der
 Gebühr nach in Obacht genommen worden /
 durchgegangen und für dißmahlen folgende Ar-
 ticul vorzuschreiben gut befunden : Befehlen
 demnach allen Unseren Burgeren / Angehörig-
 en und unter Unserem Schutz stehenden /
 daß zu Vermeidung Unserer Ungnad und be-
 stimmter Straffen / sie allem geflissentlich nach-
 kommen / und folgenden Unseren Befehlen ge-
 mäß sich aufführen.



S. 1.

Gottes-
forcht und
Ehrbarkeit
zu pfan-
gen.



Eil dann vorderist viel, ja das meiste daran gele-
gen, daß die Uns als der Hohen Obrigkeit zu
versprechen stehende, in demjenigen, was ihnen
zu ihrem ewigen Heil zu wissen nötig, wohl
und gründlichen unterwiesen, auch dem gütigen
Gott, nebst Erweisung des ihm schuldi-
gen Gehorsams und Ausübung der von ihm
befohlener Pflichten, der öffentliche Dienst mit
Lobpreisung und Anrufung seines Heil. Na-

mens geleistet werde; als wollen Wir, daß Unsere Prediger Göttli-
chen Worts vor anderen so wohl in denen öffentlichen Übungen, als
sonderbaren Haus-Besuchungen, die sie fleißig und öftters vorzu-
nehmen wissen werden, sich eifrig angelegen seyn lassen, daß die ih-
nen vertraute Seelen zu der wahren Gottesforcht geleitet, und von
allem ruchlosen Leben abgewöhnet werden: Nicht weniger sollen die
Eltern, Schulmeistere, Herren/ Meister und Frauen ihre Kinder,
Lehrjünger und Gesind zu den Pflichten des wahren Christenthums
antreiben, und daß sie darinnen guten Fortgang machen können,
ihnen alle Gelegenheit mit Anschaffung guter und lehrreicher Bü-
chern, Schickung in die Schulen, Predigten und Kinderlehren,
auch Vermahnung und Drohung, sonderlich aber mit gutem
Exempel an die Hand geben, darbey angelegenlich sich befeissen,
daß allen Lasterhaften Neigungen bey Zeiten vorgebogen, und die
etwann sich hervor thurende Ausgelassenheiten und Muthwillen ge-
hemmet und bestraffet werden.

Fluchen
u. Schwö-
ren zu ver-
hüten.

S. 2. Voraus sollen die Vorgesetzte in allen Ständen, die Elteren
und Haus-Väter in ihren Häusern, die Lehrmeister in den Schu-
len, die Vorsteher der Ehren-Zünften/ Gesellschaften und Wack-
ten bey ihren Zusammenkünften genaue Aufsicht haben, daß das
leichtfertige Fluchen und Schwören/ so leider! noch immer sehr ge-
mein ist, dermaleneins ausgereutet und unsere Stadt von solchem Un-
flat gereiniget, zu dem End die Flucher und Schwörer zu gebühren-
der

der Straff gezogen, und die fallende Straffen in gewisse zu diesem Zweck haltende Straff-Büchsen gethan werden. Damit auch auf öffentlichen Gassen und aller Orten dieses leidige Ubel bey Einheimischen und Fremden abgeschaffet werde, als solle in beyden Städten die Lobl. Reformation fromme und ehrbare Leut bestellen, welche zu allen Zeiten, sonderlich an den Marckts-Tagen auf den Gassen, gewöhnlichen Marcktplätzen, Rauffhaus, Mezg, Schifflande und anderer Orten den Umgang thun, und denen Fehlbaren nach Beschaffenheit des Schwurs die Straff abfordern, auf den Verwärgungs-Fahl die Fremde, wann sie in Vorstädten sich mit Schwören vergangen, denen Vorstadt-Meistern, im Fahl sie aber in beyden Städten verfehlet hätten, oder Einheimische wären, denen nächstgelegenen Reformation-Herren, oder dem ganzen Collegio der Reformation verzeigen, welche dann den Verzeigten zu Bezahlung der ihme angefügten Straff anhalten, und darvon dem Aufseher das Halbe zukommen lassen, wann aber der Fehler allzu groß / oder der Verbrecher schon öfters betreten worden wäre, die Sach höherer Orten anbringen sollen.

S. 3. Sintemahlen aber zu dem leichtfertigen Fluchen und Schwören nicht wenig Anlaß durch das Spielen gegeben, auch sonst durch viel Streit, Hader und ander Ungemach öfters erwecket wird, also sollen keine pure Glücks-Spiele, noch andere hohe Spiel nicht gelitten, dahero auf das schuldige Spielgeld kein Recht gehalten werden; wann auch einer durch hohes Spiel etwas verlohren, er berechtiget seyn, von seinem Gewinner den Verlust wieder abzufordern, und wann ein anderer das beschehen-hohe Spielen entdecken wurde, das Gewonnene heraus geforderet, und dem Angeber darvon das Halbe zugetheilet, das andere Halbe aber in das Zuchthaus, zu dieses Hauses besserer Unterhaltung gelüferet, und nichts desto weniger jenige, welche so hoch gespielt, zu erforderlicher Straff gezogen werden.

S. 4. Weilen auch das unanständige und aus dem Heydenthum herfließende Verkleiden, Vermummen und Masquieren zu vielen Leichtfertigkeit- und Ausgelassenheiten, sonderlich zu Faschnachtszeiten Anlaß gegeben, als solle solches von Jungen und Alten gänzlich vermiten, die Verbrechere zur Straff gezogen, und vornemlichen die sogenannte Hechelgaugelen von den Wachtnechten ab den Strassen weg und in Thurn geführet werden.

S. 5. Bey den Predigten und dem Gebätt in der Kirchen / die Französische Kirchen mit einbegriffen, solle jedermann in ehrbarer Kleidung, und Bürgerlicher Tracht, die verburgerte Weibsbilder aber, welche

Handwritten marginal note.

Handwritten marginal note.

Masquieren.

In den Predigten, wie sich aufzuführen.

welche schon zu dem Heil. Abendmahl gelassen worden, an den Sonn- und Dienstagen nicht anderst als in schwarzer Kleidung erscheinen; insonderheit sollen bey dem Heil. Abendmahl die verehelichte Manns- und sameliche Weibs-Personen in schwarzer, ehrbarer, doch nicht von Brocard noch Damast verfertigter Kleidung, die Refugianten und verehelichte Mannsbilder aber / welche sich eine schwarze Kleidung nicht wohl anschaffen können, sonst in anständiger Bürgerlicher Kleidung und Mäntlen sich einfinden.

Während
den Pre-
digten.

§. 6. Während den Predigten soll Niemand an den Sonn- und Fest-Tagen in den Wein-Birch-Pasteten-Caffee- oder anderen dergleichen Häusern sich finden lassen / weniger darinnen oder anderen Burgers-Häusern dem Trincken, Prassen, Spielen oder andern Ausgelassenheiten abwarten, noch auch auf den öffentlichen Plätzen herum schwärmen; zu dessen Bevorkommung wir denen Vorgesetzten der E. Quartieren alles Ernstes anbefehlen, daß sie zu Haltung der ordentlichen Umgängen zu Zeit der Morgen- und Abend-Predigten an den Sonn- und Fest-Tagen, auch zu Entdeck- und Bestrafung der diffahls Fehlbaren alle gebührende Anstalt verfügen; geben anbey denenjenigen, welche die Umgang halten, den Gewalt, sich die Häuser, darinnen sie etwas Unbefügetes vermercken, öffnen zu lassen, oder die disforts Widerspänstige zu exemplarischer Abstrafung zu verzeigen.

Sonntag
zu heiligen.

§. 7. Der Sonntag solle übrigens heiliglich gehalten, dem Gottesdienst allein gewidmet, und von allen Wercken / aussert denen Wercken der Barmherzigkeit, und denen, welche keinen Aufschub leyden, gesehret werden; vielmehr sollen die Ausgelassenheiten, Prassereyen, Zechen, Schreyen und andere Uppigkeiten, die an keinem Tag den Christen geziemem, sorgfältig an diesem Tag vermittlen bleiben, anbey alles Karren und Fahren mit Gutschen oder Wägen, ohne in den Nothfällen, auch aussert alten betagten und übelmögenden Personen, um sich zur Kirchen oder zu Krancken führen zu lassen, vor geendigter Abend-Predigt bey Straff zweyer Gulden für die Gutschen, und eines Gulden für die Karren und Wagen, unterlassen, auch den Fuhrleuten das Wegfahren vor der Morgen-Predigt, es seye dann Sach, daß der Wagen schon am Samstag vorher vollkommen geladen worden, wie nicht weniger das Anspannen während den Predigten bey Straff eines halben Guldens von jeder Person / die darbey helfen wurde, verboten; Ferner das Auflaufen aus der Stadt an Sonn- und Fest-Tagen auf die nächst gelegene Dörffer, insonderheit um Tanzens, Trinckens oder anderer Unanständigkeiten wegen niedergelegt, mithin kein Bürger, er gebe dann einen

einen Schein von seiner Hand und Namen dem Wachtmeister unter dem Thor oder auf der Rheinbruck vor Endigung der Abend-Prezigt zum Thor hinaus gelassen, noch auf dem Rhein weggeführt, auch keinem jungen Burgers-Sohn, oder Tochter, ingleichem keinem Bedienten, Knecht oder Magd, ohne einen deutlichen und schriftlichen Schein von ihren Eltern oder Patronen, denen Hindersassen aber, und den Ibrigen nicht anderst als mit einem Schein von einem Reformations-Herrn das Ausgehen aus der Stadt erlaubt werden; Anbey sollen die Herren an der Reformation zu Entdeckung deren, welche an den Sonntagen an nächst gelegenen Orten, es seye gleich in hiesiger Bortmäßigkeit, oder in fremden Herrschafften, Tanzen, Trincken oder andere Uppigkeiten verüben, expresse Leut bestellen, und selbigen alsdann den uns zustehenden Theil der Straffen zukommen lassen.

§. 8. Ferners weilten durch den seit etwas Zeit sehr angewachsenen Pracht, durch viele überflüssige Mahlzeiten und andere ohnmögliche Verschwendungen vieles darauf gegangen, als wollen Wir jedermann der Unserigen ernstlichen erinneret haben, dem Pracht, als einem Landes-verderblichen Haupt-Ubel und öftters gewesenem Vorbotten des Zerfalls oder gänzlichlichen Untergangs eines Volcks nach Möglichkeit zu steuern, und dahin zu sehen, daß ein jedes seiner Mittlen und seines Standes Rechnung trage, anbey über sein Vermögen oder wider die Ehrbarkeit sich nicht verköstige, und den von Gott etwann reichlich erlangten Seegen mehr zum Trost armer Dürfftiger, an denen es wohl angelegt, als zu eitelem Pracht anwende; Diesemnach Wir zu Abschneidung der einem Bürgerlichen Stand unanständiger Kostbarkeiten dissmahlen folgende Stuck ohne einige Ausnahm und alles Ernstes verboten haben wollen.

Pracht abzustellen.

§. 9. Daß nemlichen Erstens von hiesigen verbürgerten weder Manns- noch Weibs-Persohnen, weder Junge noch Alte, auf ihren Kleideren, Hüten, Strümpffen, Schuhen, Unserer verbürgerten Weibs-Persohnen Hauben allein ausgenommen, kein golds noch silberne Zeug, Galonen, Band, Spitzen, auch keine Knöpfse von Gold- oder Silber-Faden oder Drath, ingleichem nichts worinnen Gold oder Silber gewoben oder gewürcket / bey Straff zehen Pfund tragen. Doch daß junge Knaben die noch nicht communicirt, und was die Kinder auf den Köpfen tragen, hievon ausgenommen, denen Weibsbilderen aber zu Pferd und sonst die mit Gold oder Silber bordierte auch Sammete Hüth, wie auch Federen darauf gänzlich verboten seyn sollen. Wann auch hiesige Burger, die in fremden Krieges- Diensten

Gold und Silber auf Kleideren.

sich befinden thäten, in hiesige Stadt oder Landschaft, um sich eine zeitlang darinnen aufzuhalten, kämen / sollen dieselbe nach verfloffenen ersten acht Tagen, gleich denen Officiereren bey unserer Garnison, wie nicht weniger denen fremden Bedienten, Gesellen und Knechten auch erlaubt ist, zwar goldene oder silberne Borden auf ihren Hüthen tragen dürfen, doch übrigens sich dieser Kleider-Ordnung wie andere Bürger in allem conformiren.

Krönlein
und gestickte
Sachen.

§. 10. Zweytens sollen alle von Seyden, von Faden oder von anderer Stoffen gefertigte Spißen oder Krönlein zu tragen durchaus bey Straff 10. Pfund verboten seyn. Mögen demnach wohl leyden / daß hiesige angehörige Weibsbilder, mit Seyden, Wol- len oder Faden / doch weder mit Gold noch mit Silber, gestickte Arbeit verfertigen, auch alsdann solche Arbeit von Weibsbil- dersonen hier getragen werde: doch daß sie sich aller Moderation darinnen befeiffen, damit Wir nicht gemüßiget seyen deshalb ein Einsehen zu haben; Denen Mannsbilderen aber so ledig als ver- heyrahteten wollen Wir hiemit alle gestickte und genähete Arbeit auf Kleideren und weißem Gezeug bey Straff 10. Pfund verboten haben.

Seiden
und sam-
mete Klei-
der.

§. 11. Drittens sollen die Mannsbilder, so wohl ledige als ver- heyrahtete keine Cassene, von glatt- oder aufgeschnittenem Sam- met, Brocardene noch andere seidene Röck, auch weder Camiso- ler, Hosen, noch Futter in denen Kleideren von Cassen oder der- ley Sammet, allhier bey Straff 10. Pfund nicht tragen.

Edelge-
stein und
andere
Kostbar-
keiten.

§. 12. Viertens solle jedermann aussert denen Ringen aller E- delsteinen und der Perlen, es mögen die Stein oder Perlen gut oder falsch seyn / wie auch anderer Jubelen bey Straff 10. Pfund sich enthalten; Mithin denen Weibsbil- dersonen keine andere Kost- barkeiten an dem Hals, als die guldene Ketten, schwarze seidene Schnür, oder Band, auch Corallen von Nagstein oder Grana- ten zu tragen erlaubt seyn.

Fremde
Trachten.

§. 13. Fünffstens wollen wir, daß alle unsere verburgerte Weibsbil- der sich allein hiesiger eingeführter Tracht bedienen, aller frem- den, vielmehr aber leichtfertiger Kleidung sich enthalten, und die Abänderung der Manier zu kleiden, als ein zu vielen unnöthigen Kösten Anlaß gebendes Ubel meiden, namentlich sollen die soge- nannte Bolanten oder Nacht- Röck gebunden oder unge- bunden, und Manteletten, auch jenige Übermäntelin, so einige Weibsbilder im Winter tragen, und welche eine zeithero einschlei- chen wollen, gleichfalls denen Mannsbil- dersonen die Nachtröck und

und sogenannte Casaquins auf der Strassen zu tragen bey Straff 10. Pfund verboten seyn; Ingleichen sollen sich die Weibsbilder bey obvermeldter Straff der sogenannten Beginen in die Kirchen zu tragen enthalten; Im Fahl auch jemand eine neue Tracht einzuführen, und von dormaliger hiesiger Tracht abzuweichen sich unterstehen wurde, solle der Fehlbare ohne Ausnahm um fünfzig Gulden Straff angesehen werden. Und ist vorstehendes wegen den Kostbarkeiten dahin gemeinet, daß nicht nur jenige, welche auf den Strassen oder an andern öffentlichen Orten wider die darenthalben gemachte Verordnung handeln, sondern auch jenige, welche in Gutschen und sonst ansonst ihren eigenen Häusern dergleichen Kostbarkeiten oder verbottene Kleider und Trachten tragen, zur gebührenden angesehenen Straff gezogen werden sollen.

§. 14. Sechstens solle wegen den Traur-Kleidern oder dem sogenannten Leidtragen, welches etwann sehr weit extendiret worden, und vieler unnötiger Kosten Ursach gewesen, diese Ordnung gehalten werden, daß niemand, als für seinen Ehegatten, für die in auf- und absteigender Linien, und die im ersten Grad der Neben-Linien verwandt sind, als für Elteren, Groß-Elteren, Schwieger-Elteren, 2c. Kinder, Großkinder, Sohnsfrauen, Tochtermänner, 2c. Brüder, Schwestern, Schwäger, Geschwewen, 2c. weiters aber nicht, diese Weiß- oder schwarze Tracht, und zwar bey Straff zehn Pfunden für jeden, der dieses übertreten würde, anziehe.

§. 15. Siebendes sollen die Dienstmagd und der Hinterfassen ^{Gesinde und Hinterfassen} Weiber und Töchter keine seiden noch halbseidene Kleider auffert als ^{Tracht.} klein den Halstüchern und Hauben, auf welche sie doch weder Cassa noch Sammet, vielweniger Gold oder Silber nicht setzen sollen, nicht tragen, anbey des Poudrierens der Haaren/ und der Reißröcken sich enthalten, widrigen Fahls um zwölf Bazen Straff angelangt werden. Doch mit der Erläuterung, daß denen Burgers-Töchtern, welche in Diensten sich befinden, alles das zu tragen erlaubt seyn solle, so andern Burgers-Töchtern / die nicht dienen, zugelassen ist.

§. 16. Endlichen sollen die überflüssige Mahlzeiten, an denen vieles ^{Von Mahlzeiten.} ohnnothig durgejaget wird/ abgestellt, und in die Schrancken der Christ- und Burgerlichen Mäßigkeit gebracht, absonderlich bey denen öffentlichen Burgerlichen Mahlzeiten auf denen E. E. Zünfften, Gesellschaften, Wachten und anderen dergleichen Orten/ sie mögen aus dem gemeinen oder aus eines Particularen Seckel bezahlt werden, der Sparsamkeit Rechnung getragen, also ^{Daß}
E

daß eine moderate Irten / und nicht höher als ein Gulden, ohne den Wein für eine Mahlzeit, auf die Verfohn, bey zehen Pfund Straff, gemachet werde, Vorsehung gethan werden.

Bei denen Schlittensfahrten aber solle die Irten in allem und allem nicht höher als auf die Verfohn auf ein und ein halben Gulden auffert dem Wein und Spielteuthen gemachet / und nicht länger dann bis um 12. Uhren Nachts bey obiger Straff getanzt werden, auch sowohl bey diesen als allen anderen öffentlichen Mahlzeiten aller fremder Wein bey Straff 50. Gulden verboten seyn.

Was aber die Hochzeit = Mähler angehender Eheleuten anbetrifft, so wollen wir erlauben, daß zu denselben mit Einschluß des Bräutigams und der Braut, (darunter aber die junge Leut, welche noch nicht communiciret, nicht zu rechnen) höchstens bis 50. Verfohnen eingeladen werden können, mit dem Anhang, daß wann jemand sich unterstehen würde, über diese Anzahl der 50. Verfohnen zu seinem Hochzeitlichen Mahl einzuladen, und sich über fünfzig Verfohnen dabey einsinden thäten, von jeder Verfohn die über die erlaubte Anzahl vorhanden wäre, ohne Gnad vier Gulden Straff erlegt werden sollen; Und damit diesem desto eher nachgelebet werde, sollen die Stuben = und Gesellschaft = Knecht bey Straff 50. Gulden verbunden seyn, eine genaue Verzeichnuß der Hochzeit = Gästen dem Rath = Knecht zuzustellen, und dann dieser bey seinem Eyd solche Verzeichnuß von ihnen abfordern, zugleich die Hochzeit = Gäst selber abzählen und den Herren an der Reformation die Verzeichnuß und seinen Bericht einhändigen; Die Irten für einen Hochzeit = Gast solle mäßig eingerichtet, und höchstens für alles und alles, ohne den Wein, auf drey Pfund für die ganze Mahlzeit gesetzt, dabey wegen den Hoffmeistern aller Pracht und Kostbarkeit vermitten, absonderlich keine allzukostbare Band, weniger gold = oder silberne Galunen und Band, weder Hoffmeister noch sonstigen außgetheilet, auch die Morgens vor dem Kirchgang austheilende Confituren und Zuckerwerck bey Straff zehen Gulden abgethan, und nicht mehr als auf das Höchste 6. Spielteuth angestellet, widrigen Falls von jedem der Mehreren 4. Gulden Straff abgeforderet und bezahlet werden.

Alle Vor = und Nach = Hochzeit = Mähler, nicht weniger die Hoffmeister = oder andere aus Anlaß einer beschenehen Verlobnuß haltende öffentliche Mahlzeiten, es mögen gleich die Verlobte, deren Verwandte oder die junge Leuth selbige anstellen, sollen bey ohnnachlässiger Straff 50. Gulden vermitten bleiben; Auf der
Zunft

Zunfft oder an dem Ort, da das Hochzeitliche Mahl gehalten wird, solle nicht mehr als zweymahlen und zwar der Nach-Tisch um acht Uhren aufgetragen, das Tanzen nicht länger als bis um 12. Uhren gestattet, und die Sach so eingerichtet werden / das jedermann von den Gästen um 12. Uhren sich naher Haus begeben.

Ubrigens auch alle auffert den Hochzeiten und Schlittensfahrten haltende Bals und Tantz vollkommen abgestellet und bey 50. Gulden Straff verboten seyn.

Behalten uns anbey bevor, wegen annoch obwaltender, und künfftig entwann einschleichender Mißbräuchen und Kostbahrkeiten das nöthige darwider seiner Zeit zu verordnen; Wollen daher jedermänniglich gewarnet haben, sich darvor zu hüten, und in allem dieser Ordnung nachzuleben.

Was daß nun dieser Ordnung geflissentlich nachgelebet werde, so haben Wir zum Voraus erkannt, daß Wir ein Jeder für sich dieselbe genau beobachten, und dasjenige / so Wir Häuptere und Ráth darwider fehlbar vorgehend, auf den Gassen sehen thäten, daß es abgethan und bestraffet werde, bey Unseren Raths-Syden eröffnen und anzeigen wollen; Und gleichwie Wir Uns dazu verbinden / also verbinden auch alle Unsere so geist- als weltliche Beamtete und Bediente, daß sie gleichfalls diese Ordnung steiff und aufrecht halten / und daß, so deren zuwider gehandelt wurde, bey Lobl. Reformation oder einem Herren derselben rügen, hingegen beglaubet seyn, daß ihre Namen gehälet werden sollen; Befehlen demnach Unseren an die Reformation Geordneten und bey Lobl. Univerfität dem Conventui Decanorum, wollen sie auch bey dem Uns geschworenen End darzu verpflichten, daß sie zu deren Handhabung alles Ernstes sich befließen / zu dem End wochentlich und zwar Montags Nachmittags um zwey Uhren, wann ihnen auch nicht gebotten wurde / auf dem Rathhaus sich einfinden, kein Ehren-Glied ohne ehebaffte Ursachen ausbleiben, alsdann der Präsident, oder in dessen Abwesenheit der Nachfolgende / was ihme angezeigt worden / eröffnen, wann auch nichts verzeigt worden / eine Umfrag halten, um zu vernehmen / was ein oder das andere Ehren-Glied gesehen oder vernommen / wie dann ein Jeder ohne Ansehen der Person, was ihme diforts in Wissen / zu eröffnen gehalten seyn solle / welchemnach die

Handhabung dieser Ordnung

Fehlbare sogleich vorgeforderet / der Fehler untersucht und gerechtfertiget / dabey wegen den Straffen dieses beobachtet werden / daß zwar für das erste Mal auf die Weis wie in vorgehenden Articlen bey jedem Stuck enthalten / selbige angesetzt / wann aber jemand zu wiederholten Malen in gleiches Verbrechen fiel / die Straffen auch gegen selbigen verdoppelt / und wann er bis zum dritten Mal betretten wurde / Uns zu höherer Bestrafung verzeigt werden solle.

Es sollen auch die sammtliche Stadt-Bediente / Wachtmeister unter den Thoren und die Soldaten hierinnen denen Reformationsherren zu Gebotten stehen / auf alles / so wider diese Unsere Ordnung vorgehen möchte / gestiffen Acht haben / und die Fehlbare ohne Ansehen der Person gehöriger Orten rügen ; Im Fahl sie aber dieser ihrer schuldigen Pflicht kein Genügen leisten / oder sich saumselig aufführen wurden / sollen die Reformationsherren sie vorderist zu erforderlichem Fleiß anmahnen / und wann dieses nicht verfangen wolte / sie zu deren ohnmittelbaren Entsetzung Uns verzeigen ; Wollen übrigens / um sie zu mehrerem Eyser aufzumunteren / daß gleichwie von den Straffen denen Reformationsherren der halbe Theil / und unserm gemeinen Gut ein Viertel und ihnen ein Viertel unter sich zu vertheilen zufallet / für das künfftige / dieser ihnen Dieneren zufallende Antheil nur denenjenigen aus ihnen gegeben werden solle / welche Jemanden verzeigen wurden / also daß von der Straff / damit einer belegt werden wurde / derjenige Bediente den Viertel zu beziehen haben solle / der solchen angegeben hätte / übrige Bediente aber kein Theil daran haben ; Es solle auch denen Herren Reformationsherren frey stehen / nach ihrem Belieben Leute zu bestellen / die auf das fehlbahr vorgehende vigilieren / und was sie sehen und entdecken wurden / angeben und verzeigen thügen / diesen alsdann der obangezogene Antheil der Straff allein gebühren.

Sodnach sich Jedermann zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird ; Also beschlossen in unserer Raths-Versammlung / den zehenden Hornung / Im Jahr Ein tausend sieben hundert zwey und vierzig.

Wankley Basel / 1581.

